



Die Landeshauptstadt Stuttgart als Versammlungsbehörde erlässt auf Grundlage von § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz, § 12 Abs. 2 Corona-Verordnung BW, § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz sowie §§ 20, 26 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Untersagt werden alle nicht angezeigten und nicht behördlich bestätigten Versammlungen und Ersatzversammlungen im nachfolgend näher bezeichneten Verbotsbescheid mit generellen Aufrufen zu „Montagsspaziergängen“ oder „Spaziergängen“ oder ähnlichen Versammlungen, unabhängig vom Wochentag, die sich gegen die Regelungen der Corona-Verordnung richten. Der beigefügte Plan des Bereiches „City-Ring“ ist Bestandteil der Verfügung.
2. Für den Fall der Nichtbeachtung der Verbote nach Ziffer 1 wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung treten damit am 1. Januar 2022, 0:00 Uhr in Kraft.
5. Die Allgemeinverfügung tritt, soweit sie nicht zuvor aufgehoben wird, am 31.01.2022 außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung, Dienststelle „Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten“, Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart, Zimmer 155 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder über [sicherheit@stuttgart.de](mailto:sicherheit@stuttgart.de) angefordert werden.

### **Begründung**

#### **Sachverhalt**

An allen Samstagen im September (04. September, 11. September, 18. September und 25. September 2021) wurden nicht angemeldeten Versammlungen zu Themen wie „Freiheit Marsch“ – „Freiheit! Marsch! – Stuttgart- Keinen Impfzwang und Kinderschutz!“ in der Stuttgarter Innenstadt abgehalten. Inhaltlich richteten sich diese gegen die Regelungen der Corona-Verordnung des Landes Baden- Württemberg, insbesondere gegen die Hygienemaßnahmen und Impfungen in Folge der Covid-19 Pandemie. Die Versammlungen wurden jeweils vorab in diversen sozialen Netzwerken durch die „Querdenker-Szene“ als „Spaziergänge durch die Innenstadt ab 14 Uhr am Landtag“ beworben. Für Samstag, den 02. Oktober 2021 wurde neben der Versammlung „Freiheit Marsch!“ um 14 Uhr eine weitere Versammlung unter dem Motto „Fackelmarsch“ um 21 Uhr beworben. Diese wurden mit einer Allgemeinverfügung vom 30. September 2021 verboten und auf dieser Grundlage aufgelöst. Weitere Verbote per Allgemeinverfügung ergingen für beworbene „Spaziergänge“ sowohl am 09. Oktober 2021 als auch am 16.10.2021.

Bei der am 04. September 2021 stattgefundenen, unangemeldeten Versammlung konnten ab 13:50 Uhr die ersten Teilnehmer im Bereich des Landtages festgestellt werden. Durch Einsatzkräften der Polizei wurde diesen ein Versammlungsbereich außerhalb der Bannmeile zugewiesen. Bis 14:20 Uhr wuchs der Teilnehmerkreis auf ca. 200 Personen an, welche sich zu einem Aufzug formierten. Mit den Teilnehmern an der Spitze konnten die Einsatzkräfte der Polizei eine Aufzugstrecke durch die Innenstadt bis zum Rundfunk in der Neckarstraße vereinbaren.

Die vereinbarte Aufzugstrecke wurde kurzzeitig eingehalten, ab der Lautenschlagerstraße wichen die Teilnehmer jedoch von der vereinbarten Strecke ab und zogen über die Theodor-Heuss-Straße schlussendlich zum Arnulf-Klett-Platz. Die Teilnehmerzahl lag derweil bei knapp 400 Personen. Im weiteren Verlauf über die Schillerstraße bog der Aufzug am Ferdinand-Leitner-Steg wieder in den Oberen Schloßgarten ein. Hier wurde eine Polizeikette durchbrochen, so dass es einen erneuten Aufzug durch die Innenstadt bis zum Gebhard-Müller-Platz gab. Ab hier konnten zwar starke Abwanderungsbewegungen festgestellt werden, die verbliebenen 40 Teilnehmer bogen weiter auf die Willy-Brandt-Straße in Richtung Rundfunk ein. Auf Höhe des Hotels „Le Meridien“ mussten wiederholt Maßnahmen durch die Einsatzkräfte getroffen werden, damit der Aufzug nicht erneut in umgekehrte Richtung drehte. Schlussendlich konnte der Aufzug mit den verbliebenen Teilnehmern bis zum SWR geführt werden, wo sich die Gruppe gegen 18:30 Uhr auflöste.

Die Vorgaben der Corona-Verordnung wurden nicht eingehalten, insbesondere das Tragen von medizinischen Masken und die Einhaltung von Mindestabständen. Unbeteiligten Passanten war es aufgrund der ohnehin stark frequentiertem Fußgängerbereiche nicht möglich, Mindestabstände einzuhalten. Zudem wurde während der Versammlung ein Versammlungsteilnehmer festgestellt, der einen Schlagring, Handschuhe mit verstärktem Knöchelschutz sowie eine Gotcha-Maske mitführte.

Am 11. September 2021 wurde erneut eine unangemeldete Versammlung zum Thema „Freiheit Marsch!“ durchgeführt. Hier konnten ab 14.00 Uhr Versammlungsteilnehmer innerhalb der Bannmeile angetroffen werden. Diese wurden durch die Einsatzkräfte der Polizei vor Ort angesprochen, gaben jedoch an, von keiner Versammlung zu wissen. Nachdem die Personenanzahl weiter anwuchs, wurde der Gruppierung als Versammlungsbereich der Platz zwischen Oper und Eckensee zugewiesen. Ein Versammlungsleiter gab sich nicht zu erkennen.

Gegen 14.30 Uhr formierten sich die Teilnehmer ohne vorherige Absprache zu einem Aufzug und setzten sich in Bewegung. Der Aufzug verlief durch die Fußgängerbereiche der Innenstadt, wie die Königstraße sowie über Hauptverkehrsstraßen, wie die Theodor-Heuss-Straße und Schillerstraße. Um die Versammlungsteilnehmer aus den stark frequentierten Fußgängerbereichen zurück Richtung Oberer Schloßgarten zu lenken, wurde auf Höhe Königstraße Ecke Bolzstraße eine Polizeikette gebildet. Diese wurde in der Folge jedoch über den Schloßplatz hinweg übergangen, sodass der Aufzug weiter über die Königstraße und Innenstadt fortgesetzt wurde. Eine auf Höhe Bolzstraße erneut gebildete Polizeikette zeigte Wirkung, sodass sich die Teilnehmer über die Bolzstraße hinweg zurück Richtung Eckensee begaben. Dort wurde die Versammlung gegen 16.15 Uhr als beendet erklärt.

Insgesamt erweckte der Aufzug den Anschein, dass die Teilnehmer erneut ziel- und planlos durch die Innenstadt zogen. In der Spitze nahmen rund 270 Personen am Aufzug teil. Die Regelungen der Corona-Verordnung wurden nicht eingehalten, insbesondere das Tragen einer medizinischen Maske sowie Einhaltung von Mindestabständen. Durch einzelne Versammlungsteilnehmer wurde mit Aussagen wie "Bis nächsten Samstag" verbal eine erneute Versammlung angekündigt.

Am 18. September 2021 wurde abermals eine nicht angemeldete Versammlung unter gleichem Motto abgehalten. In der Nähe der Staatsoper fanden sich zunächst 20 Personen mit zwei typisch beschrifteten Schildern gegen die Pandemie ein. Auf dem Putlitzweg wurden um

14:15 Uhr ca. 100 Teilnehmer ohne Transparente oder Schilder festgestellt, die sich in Richtung Königstraße begaben. Sie gaben an, sich privat dort zusammengefunden zu haben. Ein Versammlungsleiter war nicht auszumachen. Später wurde ein Megafon mitgeführt, ebenso mehrere Schilder. Im weiteren Verlauf vermischten sich mehrere Gruppierungen auf der Königstraße und bildeten eine Personengruppe mit Versammlungscharakter von bis zu 250 Personen. Ein Banner wurde an der Aufzugspitze hochgehalten, Aufschrift "Maßnahmen stoppen!". Gegen 14:40 Uhr war die Menge auf bis zu 500 Personen angestiegen.

Der Aufzug verlief erneut quer durch die Innenstadt, wobei dieser an der Spitze von Bannerträgern angeführt wurden. Nachdem der Aufzug gegen 16:00 Uhr zurück in den Oberen Schloßgarten geführt wurde, löste sich die Menge gegen 16:05 Uhr auf und verlief sich, überwiegend in Richtung Königstraße, Akademiegarten und Hauptbahnhof in Kleinstgruppen und Einzelpersonen. In Folge dessen musste der fließende Verkehr durch Einsatzkräfte der Polizei zeitweise angehalten werden. Die Vorgaben der CoronaVO wurde von den Teilnehmern nicht eingehalten. Es wurden weder Masken getragen noch Abstände eingehalten.

Am 25. September 2021 sammelten sich ab 13:45 Uhr erneut die ersten erkennbaren Teilnehmer zu einer unangemeldeten Versammlung zwischen Landtag und Staatsoper. Die Zahl wuchs bis 14.00 Uhr auf ca. 70 Personen an. Diese führten teilweise Versammlungsmittel in Form von Transparenten, Plakaten und Fahnen mit. Zu diesem Zeitpunkt wurde durch die Polizeiführung auf die Versammlungsteilnehmer zugegangen und diese auf die Bannmeile des Landtages hingewiesen. Der Aufforderung, sich auf die Nordseite des Eckensees auf Höhe des Schauspielhauses zu begeben, wurde nachgekommen. Es konnte in den folgenden 20 – 30 Minuten ein ununterbrochener Zulauf festgestellt werden. Aus der Menge wurden mit Megaphonen Parolen skandiert. Als sich die Menge gegen 14.15 Uhr in Richtung Theaterpassage in Bewegung setzte, nahmen bereits ca. 400 Personen teil.

Erneut zog der Aufzug durch die Fußgängerbereiche der Innenstadt. Die Königstraße und der Schlossplatz waren sehr stark mit Passanten frequentiert. Zudem war der Schlossplatz mit den Buden und Fahrgeschäften des „Wasen-light“, mehreren Wahlkampfständen und Vereinszelten belegt. Außerdem stand ein Impfbus im Rahmen einer Impfkation vor der Freitreppe. Aufgrund dieser Gesamtumstände war es Passanten und Versammlungsteilnehmern abermals unmöglich, Abstände einzuhalten.

Um diese gefährliche Situation für Unbeteiligte zu beenden, wurde versucht, den weiteren Durchgang auf die Königstraße durch eine Polizeikette zu verhindern. Der Aufzug schwenkte daraufhin gegen 14.30 Uhr nach rechts über die Fürstenstraße in die Friedrichstraße und lief auf der Fahrbahn in Richtung Arnulf- Klett-Platz. Es wurden alle Fahrstreifen in diese Richtung eingenommen. Zu diesem Zeitpunkt nahmen etwa 700 Personen am Aufzug teil. Am Arnulf-Klett-Platz stoppte der Aufzug. Im Kreuzungsbereich wurde eine Zwischenkundgebung durchgeführt. Nachdem sich die Versammlungsteilnehmer über die weitere Laufrichtung offenbar uneinig waren, setzte sich der Zug gegen 14.50 Uhr weiter über die Hauptverkehrsstraßen in Bewegung. Über die Kriegsberg- und Keplerstraße gelangte der Aufzug gegen 15.05 Uhr wieder auf die Theodor-Heuss-Straße in Richtung Rotebühlplatz. Hier schwenkte der Zug gegen 15.15 Uhr nach links in Richtung Königstraße. Nur durch das Bilden einer Polizeikette an der Kronprinzstraße und Königstraße, auch mit quergestellten Fahrzeugen konnte ein Eindringen in die Königstraße verhindert werden. Im weiteren Verlauf gelangte der Aufzug auf den Charlottenplatz. Auf dem Kreuzungsbereich blieb der Zug wiederum längere Zeit erkennbar unerschlüssig stehen, bis er sich um 15.50 Uhr in Richtung R.v.W.-Planie in Bewegung setzte. Um ein Vordringen zum Schlossplatz zu unterbinden, musste die Planie auf Höhe Goerdelerstraße ebenfalls abgesperrt werden.

Die Aufzugsteilnehmer liefen anschließend wieder zurück in Richtung Charlottenplatz und querten diesen auf die Konrad-Adenauer-Straße in Fahrtrichtung Gebhard-Müller-Platz. Alle Fahrspuren waren hier blockiert. Gegen 16.05 Uhr überquerten die Teilnehmer sämtliche Fahrstreifen der B14, liefen über die Zufahrt des Landtages durch den Oberen Schloßgarten

zurück in die Fußgängerbereiche in der Innenstadt. Die Versammlungsteilnehmer ließen sich nun teilweise auf der Königstraße nieder und skandierten Parolen unter lautstarker Begleitung unterschiedlicher Instrumente, Megaphone und Lautsprecher. Aufgrund der dadurch enormen verursachten Lautstärke konnten die Versammlungsteilnehmer nicht mehr durch Lautsprecherdurchsagen der Polizeieinsatzkräfte erreicht werden. In der Zwischenzeit waren zwar Abwanderungstendenzen zu verzeichnen, ca. 200 Teilnehmer hielten sich aber weiterhin an der Absperrung in der Königstraße auf. Gegen 17.00 Uhr zog ein kleinerer Aufzug mit ca. 40 Personen in Richtung Schlossplatz, dessen Teilnehmer sich in der Folge bis ca. 18.30 Uhr vor dem Königsbau niederließen. Wie bei den vergangenen Aufzügen trugen die Teilnehmer keine Schutzmasken oder waren nicht bemüht, Abstände einzuhalten.

Für Samstag, den 02. Oktober 2021 wurde die Versammlung „Freiheit Marsch!“ erneut nicht angemeldet, jedoch in den sozialen Netzwerken ab 14 Uhr am Landtag beworben. Ebenfalls wurde für den 02. Oktober 2021 in den sozialen Netzwerken ab 21:00 Uhr zu einem „Fackelmarsch“ in der Stuttgarter Innenstadt aufgerufen. Hierbei handelt es sich um eine deutschlandweite Aktion in mehreren Großstädten. Mit Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Stuttgart vom 30. September 2021 wurden beide Versammlungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit innerhalb des City-Rings verboten.

Auch nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung ergaben Social-Media Auswertungen, dass versucht werden sollte, das Verbot zu umgehen, in dem z.B. Örtlichkeiten außerhalb des Verbotsbereichs diskutiert wurden. Gleichzeitig wurde weiterhin für die Teilnahme an der Versammlung „Freiheit Marsch!“ und „Fackelmarsch“ durch weiteres Teilen der Aufrufe beworben.

Der Innenstadtbereich, insbesondere der Bereich Königstraße war bereits zu Einsatzbeginn mit normalem Publikumsverkehr sehr stark frequentiert. Ab 13:30 Uhr konnten im Bereich Innenstadt, insbesondere am Schloßplatz vereinzelt angehörige der Querdenker-Szene festgestellt werden. Ab 13:50 Uhr wurden an den Kontrollstellen zum angekündigten Versammlungsort Oberer Schloßgarten mehrere Angehörige der Querdenker-Szene mit entsprechendem Versammlungsmaterial festgestellt. Es folgte die Identitätsfeststellung, Sicherstellung des mitgeführten Versammlungsmaterials sowie die Erteilung von Platzverweisen. Gegen 13:55 Uhr wurden im Bereich Landtag, sowie im Bereich Eckensee Kleingruppen mit insgesamt 30 bis 40 Angehörigen der Querdenker-Szene festgestellt.

Bis 14:25 Uhr wuchs eine Gruppierung im Bereich Eckensee auf insgesamt ca. 50 Personen an, eine weitere Gruppierung um einen ehemaligen Landtagsabgeordneten auf ca. 15 Personen. Insgesamt waren rund um den Eckensee bis zu 80 Angehörige der Querdenker-Szene festzustellen. Eine Vielzahl der Personen trug T-Shirts mit üblichem „Impfgegneraufdruck“. Ein Versammlungscharakter konnte zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestellt werden.

Eine weitere Kleingruppierung hielt sich im Bereich des Neuen Schloss/Riesenrad auf. Die Aufklärung in den sozialen Medien ergab, dass immer wieder die Örtlichkeiten eines Treffens diskutiert wurden. Gegen 14:40 Uhr vereinten sich die Gruppierungen aus dem Bereich Eckensee und Neuem Schloss vor dem Riesenrad. Ab diesem Zeitpunkt konnte aufgrund des Skandieren der Personen ein Versammlungscharakter festgestellt werden. Die verbotene Versammlung wurde daraufhin durch polizeiliche Ansprache aufgelöst, während sich die Teilnehmer gleichzeitig zu einem losen Aufzug formierten. Der Aufzug lief im Weiteren skandierend um die Jubiläumssäule. Der Aufzug wurde durch mehrere Trommler und Personen mit Trillerpfeifen begleitet. Die Teilnehmerzahl betrug ca. 150 Personen. Die Teilnehmer hielten sich nicht an die coronabedingten Hygienemaßnahmen.

Die Versammlungsteilnehmer wurden im Weiteren insgesamt dreimal über den Lautsprecherwagen angesprochen und die Versammlungsauflösung mitgeteilt. Die lose Formation der Teilnehmer lief ohne erkennbares Ziel immer wieder auf Einsatzkräfte auf. Einzelpersonen, die Schilder, Trommeln oder Sonstiges mitführten wurden durch Einsatzkräfte herausgenommen

und einem Platzverweisverfahren zugeführt. Ab ca. 15:20 Uhr konnten innerhalb des City-Rings nur noch Einzelpersonen der Querdenker-Szene erkennbar festgestellt werden.

Gegen 15:30 Uhr erfolgte über Telegram ein Aufruf sich erneut am Neuen Schloss/Riesenrad zu treffen. Bereits ab 15:32 Uhr konnten 50 Angehörige der Querdenker-Szene am Riesenrad festgestellt werden, die sich vor der Jubiläumssäule niederließen. Es kam jedoch zu keinem versammlungstypischen Verhalten, auch waren die Personen für die Öffentlichkeit nicht mehr der Querdenker-Szene zuzuordnen.

Um 15:40 Uhr wurde als neue Sammlungsörtlichkeit der Karlsplatz diskutiert. Im Weiteren wurden im Bereich der Jubiläumssäule erste Abwanderungsbewegungen festgestellt. Ab 15:50 Uhr wurde im Bereich Karlsplatz 50 Angehörige der Querdenker-Szene festgestellt, darunter ein Großteil des Personenkreises von der Jubiläumssäule. Die weiteren Personen verließen aufgrund der polizeilichen Präsenz auch diese Örtlichkeit in Kleingruppen, so dass in der Folge kaum noch Personen der Querdenker-Szene im Einsatzraum feststellbar waren.

Im Bereich der Jubiläumssäule wurde gegen 17:00 Uhr auf der dortigen Wiese ein 3x1 Meter großes Transparent mit der Aufschrift „Stoppt die Corona-Maßnahmen“ ausgelegt. Im Rahmen der Kontrolle des Transparentinhabers kam es zu Beleidigungs- und Widerstandshandlungen durch diesen, sowie einem Flaschenwurf in Richtung der Kontrollkräfte durch eine weitere Person. Das Transparent wurde beschlagnahmt. Die Personenzahl die der Querdenker-Szene zuzurechnen waren, reduzierte sich im Weiteren auf ca. 30 Personen, welche sich auf der Wiese vor dem Riesenrad Bier trinkend aufhielten. Weitere Personen aus der Szene waren nicht feststellbar. Mit Stand 20:00 Uhr konnten keine weiteren Personen aus der Szene festgestellt werden.

Die Aufklärung ergab, dass über die sozialen Medien ein weiterer Aufruf zum Fackelmarsch erfolgte. Zum Zeitpunkt des eigentlichen Aufrufs um 21.00 Uhr wurden im Cityring keine relevanten Personen festgestellt. An der Kreuzung Schwab- / Rotebühlstraße konnten 10 Personen der Querdenker-Szene angetroffen und kontrolliert werden. Die Personen dürften einen Aufruf in den sozialen Medien gefolgt sein, sich an einer alternativen Örtlichkeit zu treffen. Da sie außerhalb des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung angetroffen wurden, wurden keine Folgemaßnahmen getroffen und die Personen nach der Kontrolle vor Ort entlassen.

Im Bereich der Rotebühlpassage konnten gegen 21:20 Uhr 15 Personen mit Fackeln festgestellt werden. Im Bereich Cityplaza (Verbotsbereich) konnten gegen 21:35 Uhr 7 Personen, teilweise mit Fackeln, angetroffen werden. Nach erfolgter Personenkontrolle wurden Platzverweise erteilt und die Versammlungsmittel (3 Fackeln und 2 Grablichter) beschlagnahmt.

Erneut wurde sowohl am 09. Oktober 2021 als auch am 16. Oktober 2021 trotz einem Demonstrationsverbot per Allgemeinverfügung vom 07. Oktober 2021 bzw. 14. Oktober 2021 mit Motto „Freiheit! Marsch!“ der „Stuttgarter Stadtbummel“ beworben.

Aufgrund der massiven Polizeipräsenz kam es, bis auf einzelne Platzverweise und Gewahrsamsnahmen, zu keinen nennenswerten Vorkommnissen. Die Teilnehmerzahlen befanden sich im unteren zweistelligen Bereich.

Nachdem im November 2021 keine „Spaziergänge“ offensichtlich stattgefunden haben, begann im Dezember 2021 wieder die Bewerbung durch Aufrufe in Telegram, so auch für den 20. Dezember 2021 (Montag). Diesmal sollte es nicht nur in der Innenstadt „Spaziergänge“ geben, sondern auch in den Außenbezirken, u. a. in Stuttgart- Bad Cannstatt, in Stuttgart -Vaihingen, in Stuttgart- Sillenbuch und in Stuttgart- Zuffenhausen.

Während es in den Außenbezirken von Stuttgart- Zuffenhausen und Stuttgart- Vaihingen zu keinen polizeilichen Maßnahmen kam, da die Maskenpflicht der 40 bzw. 120 Teilnehmer zumindest teilweise eingehalten wurde und es auch zu keinen verkehrlichen Einschränkungen kam,

mussten in der Innenstadt mehrere Identitätsfeststellungen durchgeführt, Platzverweise und Ausschlüsse von der Versammlung erteilt sowie Ordnungswidrigkeiten und Straftaten angezeigt werden. In den Außenbezirken wurden zudem einige Grablichter mitgeführt.

Im Bereich der Innenstadt am Rathaus nahmen ca. 200 Personen an einem Aufzug teil. Ein Versammlungsleiter wurde nicht benannt. Trotz polizeilicher Lautsprecherdurchsagen mit Hinweisen auf die Maskenpflicht und der Untersagung eines Aufzugs wurde nahezu vollumfänglich gegen die Maskenpflicht verstoßen und ein Aufzug durchgeführt. Die Teilnehmer skandierten Parolen wie „Friede, Freiheit, keine Diktatur!“ und „Widerstand, Widerstand!“ In den noch beworbenen Außenbezirken wurden keine Aktivitäten festgestellt.

Der 27. Dezember 2021 wurde wiederum in mehreren Stadtteilen beworben. Dieses Mal betraf es neben der Innenstadt, die Außenbezirke: Stuttgart- Obertürkheim, Stuttgart- Sillenbuch, Stuttgart- Stammheim, Stuttgart- Vaihingen und Stuttgart- Zuffenhausen.

Am Marktplatz in der Innenstadt konnten gegen 18:00 Uhr ca. 40 – 50 Personen festgestellt werden, die mehrfach mit der Querdenkerbewegung in Erscheinung getreten sind. Es erfolgte ein Zulauf, so dass gegen 18:09 Uhr bereits 100 Personen festgestellt werden konnten. Der überwiegende Teil trug keine Masken, Versammlungsmittel waren nicht erkennbar. Parallel erfolgte eine 1. Durchsage durch den Lautsprecherwagen der Polizei mit dem Hinweis auf die Maskenpflicht. Zudem sollte sich ein Versammlungsleiter zu erkennen geben, der Marktplatz wurde als Versammlungsortlichkeit zugewiesen und ein Aufzug untersagt.

Mittlerweile waren ca. 120 Personen vor Ort. Die Personengruppe reagierte nicht auf die Ansage der Polizei, sondern setzte sich in Richtung Fußgängerzone Hirschstraße in Bewegung. Eine Mund- Nasen- Bedeckung wurde von der Personengruppe, trotz wiederholter Aufforderung durch den Lautsprecherwagen der Polizei, weiterhin nicht getragen so dass die Videografierung angedroht wurde. Es kam zum Skandieren der Parole „Friede, Freiheit“.

Eine weitere Gruppierung von ca. 20 Personen befand sich am Rotebühlplatz. Diese bewegten sich in Richtung Eberhardstraße. Augenscheinlich konnte durch die Polizei ein „Rädelsführer“ ausfindig gemacht werden, der die Marschrichtung vorgab. Dieser wurde einer Kontrolle unterzogen und auf das Polizeirevier der Innenstadt verbracht.

Nach Ansprache der verbliebenen Personen durch die Polizei, hinsichtlich der Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung, kam ein Teil der Gruppe dieser Aufforderung nach. Nachdem sich die Kleingruppe Richtung Königstraße bewegt hatte, konnte diese kurzfristig in der Menge der Passanten nicht mehr festgestellt werden. Ein Teil der Personen, die sich nicht an die Maskentragepflicht hielten, konnte jedoch wieder angetroffen werden in der Königstraße als diese sich dem größeren Aufzug anschließen wollten. Es erfolgten Platzverweise und Ausschlüsse von der Versammlung.

Währenddessen setzte die größere Personengruppe ihren Aufzug in der Fußgängerzone von der oberen Königstraße in Richtung untere Königstraße weiter fort, um dann über die Marstallstraße zurück zum Schloßplatz (Planie) zu laufen.

Das Tragen der Mund- Nasen- Bedeckung wurde weiterhin von den Personen abgelehnt, so dass diese Kontrollen unterzogen wurden, in deren Folge ebenfalls Platzverweise und Ausschlüsse aus der Versammlung erfolgten.

Insgesamt wurden 1 Strafverfahren und 14 Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet, 9 Platzverweise und 9 Versammlungsausschlüsse ausgesprochen.

In den Außenbezirken konnten nur kleine Gruppen angetroffen werden. So waren es in Stuttgart- Vaihingen etwa 80 Personen, in Stuttgart- Zuffenhausen 40 Personen und in Stuttgart-

Stammheim 10 Personen. Hier konnten überwiegend nur geringfügige Verstöße festgestellt werden. Verfahren wurde keine eingeleitet.

Aktuell wird in den sozialen Netzwerken zu zentralen Samstags- Spaziergängen, insbesondere am 01. Januar 2022, aufgerufen, die sich thematisch ebenfalls eindeutig gegen die Regelungen der Corona- Verordnung des Landes Baden- Württemberg richten „Ruf der Freiheit“ – „Die Trommeln rufen nach Freiheit“. Allerdings wird den Teilnehmern empfohlen, die Trommeln in „unserer schönen Landeshauptstadt Stuttgart“ zu Hause zu lassen, da Trommeln, anders als Hunde, nicht standardmäßig im Rahmen von Spaziergängen ausgeführt werden. Eine Versammlungsanmeldung liegt der Versammlungsbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart nicht vor.

---

#### Die Trommeln rufen nach FREIHEIT

Ruf der FREIHEIT  
Samstags, ab 1.1.2022

In vielen Gemeinden haben sich **dezentral** sogenannte **Montagsspaziergänge** etabliert, die immer **Montags um 18 Uhr** stattfinden.

Nun sollen wohl auch **zentral** in den jeweiligen Bundesländern **Samstags-Spaziergänge** stattfinden, um die **Schönheit unserer Landeshauptstädte** zu erkunden.  
Treffpunkt sei das **Rathaus der jeweiligen Landeshauptstadt um 15 Uhr**.

Für alle diejenigen, die folglich am **1.1.2022 unsere schöne Landeshauptstadt Stuttgart** besuchen wollen: Wir empfehlen, bei Spaziergängen die Trommeln zu Hause zu lassen. Da Trommeln - anders als beispielsweise Hunde- standardmäßig nicht im Rahmen von Spaziergängen ausgeführt werden, ist das mitführen einer Trommel auf einem Spaziergang mitunter schwer zu argumentieren.

**Nehmt stattdessen einige Freunde und Nachbarn mit! Die wollen auch sehen, wie schön unsere Landeshauptstädte sind!**

Nicht unbeachtet sollen die sogenannten „Spaziergänge“ in anderen Städten und Bundesländern bleiben. Obwohl alle „Spaziergänge“, „Montagsspaziergänge“ und „Rhein Candle light“ in Mannheim per Allgemeinverfügung für den 20. Dezember 2021 verboten waren, versuchten Personen wiederholt Versammlungen oder Aufzüge durchzuführen, in deren Folge es zu Ausschreitungen zwischen der Polizei und den betroffenen Personen der sogenannten Querdenkerszene kam. Hierbei wurden mindestens 13 Polizeibeamte verletzt, einer musste ins Krankenhaus eingeliefert werden. Zudem gab es Festnahmen aufgrund tätlicher Angriffe und Widerstandshandlungen gegen Polizeivollzugsbeamte. Die Personen skandierten auch hier Parolen wie „Friede, Freiheit, keine Diktatur.“

Ähnliche Szenen spielten sich auch in München am 22. Dezember 2021 ab. Dort nahmen ca. 5000 Menschen einer nicht angemeldeten Demonstration teil. Eine zuvor angemeldete Versammlung wurde vom Veranstalter wieder zurückgezogen. Trotzdem formierten sich diese Personen zu einem Protestzug durch die Innenstadt. Insgesamt wurde von einer aggressiven Stimmung gesprochen. Es wurden Polizeiketten durchbrochen, keine Mund- Nasen- Bedeckungen getragen und auch keine Abstände eingehalten.

Es kam zu 11 Festnahmen. Durch die Polizei mussten Pfefferspray und die Einsatzmehrzweckstöcke des Öfteren eingesetzt werden, um die Situation zu beherrschen. Auch hier wurde durch die Personen „Widerstand“ und „Freiheit“ skandiert. Insgesamt kam es auch zu chaotischen Verkehrsverhältnissen, da sich die Menschenansammlungen im Straßenraum aufhielten.

Am Sonntag, dem 26. Dezember 2021 kam es ebenfalls zu Protesten gegen die Corona-Maßnahmen in Schweinfurt. Auch hier blieben Zusammenstöße zwischen der Polizei und den Demonstranten nicht aus. Mehrere Teilnehmer der nicht angemeldeten Versammlung versuchten mit massiver Gewalt Absperrungen der Polizei zu durchbrechen. Auch hier musste die Polizei mit Schlagstöcken und Pfefferspray gegen die Demonstranten vorgehen. Dabei wurde auch ein 4-jähriges Kind durch eine Pfefferspraywolke verletzt und musste von Rettungskräften versorgt werden. Die Mutter des Kindes hat versucht eine Absperrung zu durchbrechen und hat sich nicht an die Corona-Auflagen gehalten. Gegen Sie wurde eine Anzeige erstattet und auch eine Information an das Jugendamt gefertigt.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Aktionen der Bewegung im Allgemeinen aggressiver und auch gewaltbereiter verlaufen. Die Teilnehmerzahlen steigen zudem massiv an. Diese „Spaziergänge“ erfolgen ohne Anmeldung bei den Behörden, um eventuelle corona- und versammlungsrechtliche Auflagen zu umgehen. Festgestellt kann zudem werden, dass die Mindestabstände regelmäßig nicht eingehalten und keine medizinischen Mund- Nasen- Bedeckungen getragen werden.

### Rechtliche Würdigung

#### Zu Ziffer 1:

Rechtsgrundlage für das Verbot einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel ist § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG). Danach kann das Abhalten einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges verboten werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Nach § 12 Abs. 2 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) vom 15. September 2021 in der gültigen Fassung vom 27. Dezember 2021 können Versammlungen verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen nicht erreicht werden kann.

Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit gehört nach ständiger Rechtsprechung der Schutz subjektiver Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen, wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen, die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, sowie die Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und sonstiger Träger der Hoheitsgewalt.

Die öffentliche Ordnung ist die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird.

Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt dann vor, wenn mit deren Verletzung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden muss.

Zunächst kann festgestellt werden, dass es sich sowohl bei den bisherigen unangemeldeten Aufzügen als auch bei den für Samstag, den 01. Januar 2022 beworbenen „Spaziergang“ zweifelsfrei um Versammlungen im Sinne des Art. 8 Grundgesetzes (GG) handelt. Versammlungen sind örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zwecks gemeinschaftlicher Erörterung und Kundgebung mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung. Eine Meinungsäußerung war bei allen vergangenen Aufzügen für außenstehende, kundige als auch unkundige Betrachter zweifelsfrei erkennbar. Alleine das Skandieren von Parolen wie „Friede, Freiheit, Demokratie“ lassen zumindest eine Zweckverbundenheit unter den Teilnehmern erkennen.



Zudem wurden versammlungstypische Gegenstände wie Banner, Megaphone, Grablichter und Schilder teilweise offen sichtbar mitgeführt. Zur Erregung von Aufmerksamkeit wurde laut getrommelt. Für die Aufzugstrecke wurden gezielt die stark frequentierten Bereiche der Innenstadt wie z.B. die Königstraße sowie die Hauptverkehrsadern auf dem City-Ring gewählt. An der Feststellung der Versammlungsqualität ändert sich auch nichts durch die selbst gewählte Bezeichnung als reiner „Spaziergang“ und Verneinung des Abhaltens einer Versammlung gegenüber der Polizei, da dies offensichtlich nur ein vorgeschobener Grund ist, um die Anmelde- und Leiterpflicht gemäß §14 Abs. 1 und 2 VersG sowie damit verbundene Auflagen nach § 15 Abs. 1 VersG einer Versammlung zu umgehen.

Das Verbot der Versammlung ist auf Grundlage von § 15 Abs. 1 VersG gerechtfertigt, da mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass es bei Durchführung der Versammlungen erneut zu einer Verletzung der Rechtsordnung in Form der Missachtung der Regelungen der CoronaVO sowie zur Missachtung der Regelungen des VersG kommen wird.

Nach § 2 der CoronaVO wird die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 m zu anderen Personen empfohlen. Nach § 3 Abs. 1 S. 1 CoronaVO gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt im Freien nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 CoronaVO nur, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann.

Trotz dem Trend der leicht abnehmenden wöchentlichen Fallzahlen in Verbindung mit einem leichten Rückgang des Anteils positiv getesteter Proben, werden insgesamt nach wie vor sehr hohe Fallzahlen verzeichnet. Die Situation auf den Intensivstationen bleibt daher weiterhin sehr angespannt.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung durch Covid- 19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als hoch ein.

([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html))

Ursächlich dafür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich deutlich schneller und effektiver ausbreitet als die bisherigen Virusvarianten.

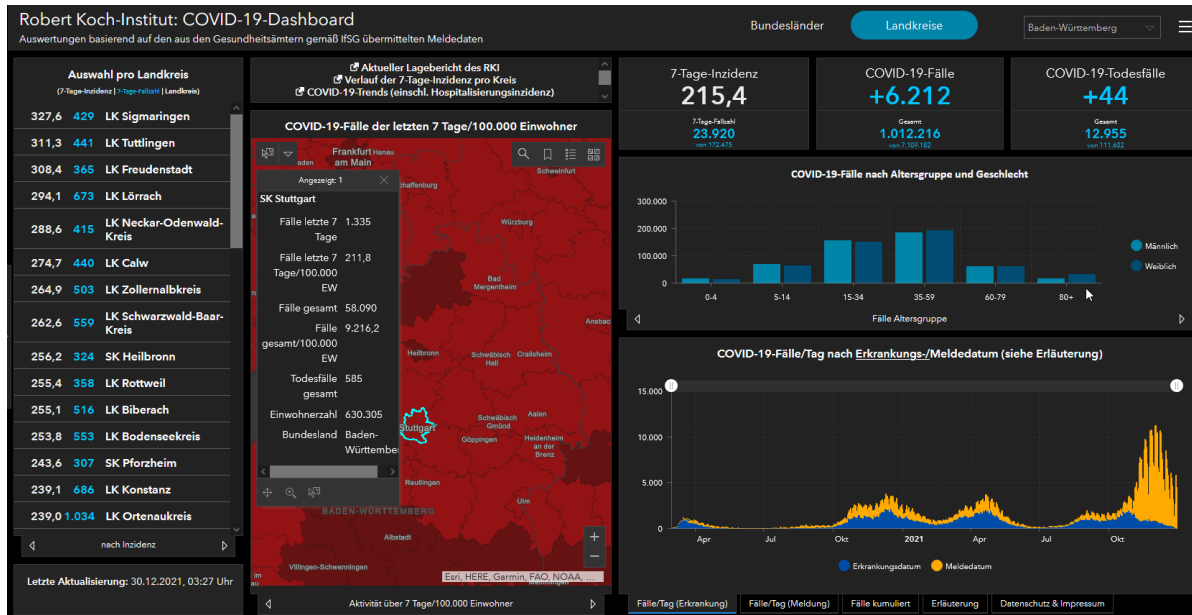
So wird die Gefährdung für die Gruppe der Ungeimpften oder einmal Geimpften als sehr hoch, für Genesene und zweimal Geimpfte als hoch und für Menschen, die bereits die Auffrischungsimpfung erhalten haben, als moderat eingeschätzt.

Ziel der Anstrengungen in Deutschland ist es, die Infektionszahlen aktuell deutlich zu senken, um die Dynamik der Ausbreitung der Omikronvariante zu bremsen und schwere Erkrankungen zu minimieren, um das Gesundheitswesen zu entlasten.

Damit verbunden sollen Langzeitfolgen vermieden werden, die auch nach milden Krankheitsverläufen auftreten können und deren langfristige Auswirkungen noch nicht absehbar sind.

Mit Stand vom 30.12.2021 um 03:27 Uhr ist die 7-Tage-Inzidenz, also die Neuinfektionen innerhalb der letzten 7 Tage pro 100.000 Einwohner, in Baden- Württemberg weiterhin auf einem hohen Niveau. So liegt diese landesweit (Baden- Württemberg bezogen) bei 215,4. In Stuttgart lag die Inzidenz am 30.12.2021 um 03:27 Uhr bei 211,8.

(<https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/Landkreise/>)



Die Infektionen in Deutschland werden derzeit immer noch überwiegend durch die Delta-Variante (B.1.617.2) verursacht. Die Zahl der Fälle, die durch die neue besorgniserregende Variante Omikron (B1.1.529) verursacht wird, steigt jedoch deutlich an.

So regt das RKI an, dass alle nicht notwendigen Kontakte weitestgehend reduziert werden sollten. Sofern diese nicht vermieden werden können, sollten Masken getragen werden, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Demnach kann die Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Abs. 1 GG nur bei konsequenter Einhaltung von Hygienemaßnahmen gewährleistet werden.

Während im öffentlichen Leben allgemein gravierenden Einschränkungen gemäß der CoronaVO für alle Personen, unabhängig vom Impfstatus, bestehen, genießen alle Teilnehmer einer Versammlung weiterhin das uneingeschränkte Recht auf Ausübung der Versammlungsfreiheit gemäß § 1 Abs. 1 VersG, ebenfalls unabhängig vom Status.

Bei den Vorschriften der CoronaVO handelt es sich um Normen, die die körperliche Unversehrtheit garantieren sollen. Vor diesem Hintergrund stellt die Nichteinhaltung der Regelungen der CoronaVO, auch vor dem verfassungsrechtlich hohen Schutzgut der Versammlungsfreiheit, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar.

Ferner kann die Verletzung rechtlicher Vorgaben des Versammlungsgesetzes selbst eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen.

So sind gemäß § 14 Abs. 1 VersG öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel spätestens 48 Stunden vor deren Bekanntgabe anzumelden. Zudem besteht nach §§ 18 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 19 VersG eine Leiterpflicht, insbesondere für Aufzüge.

Der Sinn der Verpflichtung zur Versammlungsanzeige vor Bekanntgabe ist darin zu sehen, dass der Behörde frühzeitig die Möglichkeit gegeben wird, entsprechende Vorkehrungen, z. B. verkehrsrechtlicher Art, Reservierung der Versammlungsortlichkeit, Klärung von Aufzugsstrecken, entsprechender Auflagen usw., zu treffen.

Die als „Spaziergänge“ deklarierten und beworbenen Versammlungen wurden nicht bei der Landeshauptstadt Stuttgart angemeldet. Die Kenntniserlangung erfolgte ausschließlich durch die Verfolgung der Bewerbung in den einschlägigen Internetkanälen. In den sozialen Netzwerken traten keine Personen erkennbar als Verantwortliche/ Veranstalter auf, die man im Vorfeld zum Kooperationsgespräch einladen konnte.

Vielmehr ist es erklärtes Ziel der Organisatoren, explizit keinen Veranstalter bzw. einen Versammlungsleiter bei der Landeshauptstadt Stuttgart oder der Polizei zu benennen. So wird in den Aufrufen vorab an die Teilnehmer kommuniziert: „*Wenn die Polizei nach einem Versammlungsleiter fragt: Es gibt keinen! So ist auch niemand haftbar. Ihr wolltet nur spazieren.*“

Festzustellen ist auch in den Versammlungslagen, dass eine Kooperation von Seiten der Versammlungsteilnehmenden abgelehnt wird. Diesbezügliche Ansprachen durch den Polizeivollzugsdienst vor Ort werden ignoriert. In einigen Fällen fallen Verantwortliche nur durch ein eindeutiges Verhalten auf, z. B. durch Vorgabe einer Marschstrecke wie am 27.12.2021 in der Innenstadt, so dass man diesen eine entsprechende Leiterfunktion zuordnen kann. Allerdings zeigen sich diese Personen auch danach nicht kooperativ, so dass entsprechende strafrechtliche Verfahren eingeleitet werden mussten.

Aufgrund der längerfristigen Bewerbung in den sozialen Netzwerken kann ausgeschlossen werden, dass es sich bei den „Spaziergängen“ um Spontan- oder Eilversammlungen handelt.

Art. 8 Abs. 1 GG setzt grundsätzlich keine besonderen Organisationsstrukturen für das Abhalten einer Versammlung voraus, womit auch veranstalterlose bzw. leiterlose Versammlungen durch Art. 8 GG garantiert sind und die Regelungen der §§ 18 Abs. 1, 7 Abs. 1 i. V. m 19 VersG sowie § 14 VersG verfassungskonform auszulegen sind. So rechtfertigen grundsätzlich weder die Nicht-Anmeldung noch die Leiterlosigkeit ein Versammlungsverbot. Im vorliegenden Zusammenspiel hat sich bei den vergangenen Aufzügen jedoch gezeigt, dass ein störungsfreier und ordnungsgemäßer Ablauf nicht möglich ist und sowohl Gefahren für die Versammlungsteilnehmer als auch für Dritte entstehen.

Insbesondere bei Aufzügen entsteht durch die dynamische Bewegung ein Gefährdungspotenzial, so dass Abstände in der Regel weder innerhalb der Versammlung noch gegenüber Dritten eingehalten werden können, z. B. aufgrund unterschiedlicher Gehgeschwindigkeiten (Kinder, ältere Personen) oder an Engstellen.

Eine Maskenpflicht erscheint daher unumgänglich. Erfahrungen vergangener unangemeldeter Versammlungen zum Thema „Freiheit Marsch!“, so z. B. am 11. September, 18. September und 25. September 2021 oder auch am 27. Dezember 2021 haben jedoch gezeigt, dass die Teilnehmer auch nach mehrmaliger Aufforderung durch die Polizei weder gewillt waren, die Abstände noch die Maskenpflicht einzuhalten.

Vielmehr bewegen sich die Teilnehmer dieser „Spaziergänge“ vorsätzlich und unkontrolliert, überwiegend ohne Abstände und Maske, in den starkfrequentierten Innenstadtbereichen wie z. B. der Fußgängerzone in der Königstraße und gefährden Dritte, die sich dieser Situation nicht entziehen konnten. So zogen in der Spitze bis zu 750 Personen am 25. September 2021 durch die, mit Passanten, stark frequentierten Fußgängerzonen der Innenstadt. Den Unbeteiligten war es nicht möglich, Abstände einzuhalten.

Neben der konsequenten Missachtung der Regelungen der CoronaVO wurde zudem massiv in die Verkehrsführung an besonderen Verkehrsknotenpunkten wie dem Gebhard- Müller- Platz oder dem Arnulf- Klett- Platz eingegriffen. Die Aufzüge bewegten sich auch hier unkontrolliert über Hauptverkehrsstraßen, z. B. Schillerstraße, Konrad- Adenauer- Straße, Theodor- Heuss- Straße, ohne das im Vorfeld Abstimmungen bezüglich verkehrsregulierender Maßnahmen getroffen werden konnten.

Mit diesen Aktionen gefährden die Versammlungsteilnehmer sowohl sich selber als auch unbeteiligte Dritte, was von den Teilnehmern billigend in Kauf genommen wurde.

Die Vorbereitung von verkehrlichen Maßnahmen ist insbesondere aufgrund der hohen Teilnehmerzahlen der Aufzüge jedoch unabdingbar. So nahmen bei der Versammlung am 04. September 2021 bspw. rund 400 Personen und bei der Versammlung am 25. September 2021 in der Spitze rund 700 Personen teil. Bei dem Aufzug am 25. September 2021 wurde sowohl

der Charlottenplatz als auch der Gebhard-Müller-Platz mehrmals vollständig blockiert. Gerade diese stellen u. a. wichtige, unentbehrliche Fahrbeziehungen für Rettungsfahrzeuge dar. Durch die Blockaden können im Einsatzfall gesetzlich vorgeschriebene Hilfsfristen nicht eingehalten werden.

Ebenso hat sich gezeigt, dass der Großteil der Teilnehmer gewillt ist, sich gegen behördliche Maßnahmen zu stellen. So wurden bspw. Polizeiketten gezielt umgangen.

Des Weiteren wurden trotz bestehender Demonstrationsverbote im Cityring per Allgemeinverfügungen am 02.10.2021, 09.10.2021 und 16.10.2021 „Spaziergänge“ durchgeführt.

Wegen der besonderen Bedeutung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit rechtfertigt dennoch nicht jede Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ein Verbot. So steht das Verbot der Versammlung nach § 15 Abs. 1 VersG im pflichtgemäß auszuübenden Ermessen der Landeshauptstadt Stuttgart. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss eine Güterabwägung stattfinden. Rechtmäßig ist ein Verbot nur dann, wenn es zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter notwendig erscheint und es kein milderes Mittel zum Erreichen des legitimeren Zwecks gibt.

Angestrebtes Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, eine Infektionsgefahr durch Verstöße gegen die CoronaVO sowie eine weitere Missachtung der gesetzlichen Vorgaben des VersG zu verhindern. Das Versammlungsverbot ist geeignet, diesen Zweck zu erreichen. Zwar haben sich nach dem Verbot der Versammlungen am 02. Oktober 2021, am 09. Oktober 2021 und am 16. Oktober 2021 gezeigt, dass trotz dessen ein bestimmter Personenkreis bereit ist, sich zu einer Versammlung zusammen zu schließen. Insgesamt nahmen jedoch signifikant weniger Personen daran teil, sodass das Verbot schlussendlich erfolgreich umgesetzt und eine Vielzahl an Verstößen verhindert werden konnte. Ebenso konnten Blockaden von Hauptverkehrsachsen vollständig vermieden werden.

Das Versammlungsverbot ist erforderlich, da mildere Mittel gegenüber dem Verbot nicht in Betracht kommen. Grundsätzlich obliegt es den Behörden, zunächst weitere Auflagen nach § 12 Abs. 1 CoronaVO festzulegen. Nach Abwägung aller möglichen Maßnahmen ist die Landeshauptstadt Stuttgart zu dem Entschluss gekommen, dass es keine geeigneten Auflagen gibt, um die Anforderungen aus der CoronaVO zu erfüllen. Dies ist auch darin begründet, dass kein Veranstalter bzw. Versammlungsleiter für ein Kooperationsverfahren mit der Landeshauptstadt Stuttgart bereitsteht. § 12 Abs. 2 CoronaVO stellt klar, dass Versammlungen mittels anderer gesetzlicher Grundlagen, wie § 15 Abs. 1 VersG verboten werden können, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

Gründe oder Anhaltspunkte, weshalb es bei weiteren unangemeldeten Versammlungen dieser Art nicht mehr zu Verstößen gegen die Regelungen der CoronaVO kommen sollte oder gar eine Kooperationsbereitschaft von Seiten der Initiatoren angeboten wird, sind nicht ersichtlich. Ebenso ist nicht erkennbar, wieso die Teilnehmer ihre ablehnende Grundhaltung gegenüber den Regelungen der CoronaVO bei den hiesigen Versammlungen geändert haben sollten. Auch die Benennung des Versammlungsmottos „Freiheit Marsch!“ sowie die entsprechenden Begleittexte legen den besonderen Unmut gegenüber den Hygieneregeln und -maßnahmen offen. Dies wird nicht nur in den sozialen Medien kommuniziert, vielmehr zeigte dies auch das bisherige Verhalten der Versammlungsteilnehmer. Wie die jüngsten Erfahrungen zeigen, werden während der Versammlungen die nach wie vor notwendigen Abstandsregeln nicht eingehalten und die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske weitestgehend ignoriert. Zudem wird bewusst kein Abstand zu unbeteiligten Dritten eingehalten. Insgesamt wird die Ablehnung der Hygienemaßnahmen in den Versammlungslagen offen gelebt. Zudem ist davon auszugehen, dass die Durchimpfungsrate innerhalb der Versammlungsteilnehmer deutlich unterhalb der des Bundesdurchschnitts liegt. Hieraus ergibt sich eine erhebliche Gefährdungslage für unbeteiligter Dritte und die Stuttgarter Bevölkerung.

In Abwägung aller in Betracht kommender Mittel ist das Verbot der unangemeldeten Versammlungen in Form von „Spaziergängen“ oder ähnlich gelagerten unangemeldeten Versammlungen gegen die Corona- Maßnahmen, das wirksamste Mittel um eine weitere Ausbreitung des SARS-COV-2-Virus zu verhindern.

Zudem kann durch das Verbot sichergestellt werden, dass wichtige Verkehrsbeziehungen nicht blockiert werden und Rettungsfahrzeuge gesetzliche Hilfsfristen einhalten können.

Eine Entscheidung musste im Sinne der konkurrierenden Ansprüche der Grundrechtsträger in Abwägung der Art. 2 Abs. 2 S. 1 und Art. 12 Abs. 1 zu Art. 8 Abs. 1 des GG erfolgen. Hierbei ist das Recht auf körperliche Unversehrtheit der unbeteiligten Dritten in der Innenstadt und für die Personen in deren Umfeld sowie das Recht auf Beruf- und Gewerbefreiheit der ansässigen Einzelhändler höher zu bewerten, als das Recht der Versammlungsteilnehmer auf Versammlungsfreiheit. Dies betrifft insbesondere auch die Freihaltung wichtiger Verkehrsknotenpunkte, damit Rettungsfahrzeuge gesetzliche Hilfsfristen einhalten können.

Bei Verstößen gegen die CoronaVO könnte jeder einzelne Versammlungsteilnehmer potentiell Dritte als Überträger gefährden oder selber erkranken und damit das Gesundheitssystem vorsätzlich belasten.

Es kann nicht hingenommen werden, dass Hunderte von Versammlungsteilnehmern durch stark frequentierte Innenstadtbereiche ziehen, ohne die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen einzuhalten und dadurch unbeteiligte Dritte gefährden, die sich dieser Situation nicht entziehen können.

Angesichts der steigenden Tendenz der Ausbreitung der Omikronvariante zusätzlich zur Deltavariante und der auftretenden Ausbrüche in vielen verschiedenen Bereichen ist es erforderlich, dass die Behörde Maßnahmen ergreift, um das Infektionsrisiko zu minimieren.

In Abwägung der Rechte aus Art. 8 Abs. 1 GG (Versammlungsfreiheit) gegenüber dem Recht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG musste die Entscheidung zu Gunsten des Rechts auf körperliche Unversehrtheit höher bewertet werden. Ein Verbot der unangemeldeten und nicht bestätigten Versammlungen in Form von „Spaziergängen“ oder ähnlich gelagerten nicht angemeldeten Versammlungen gegen die Corona- Maßnahmen war daher unumgänglich.

Verstöße gegen die CoronaVO stellen daher ein Rechtfertigungsgrund für das Versammlungsverbot dar.

Aufgrund einer Vielzahl von vorsätzlichen Verstößen während der Versammlungen in Stuttgart, die sich gegen die Regelungen der CoronaVO richten, steht ein Eingreifen der Landeshauptstadt Stuttgart im hohen Interesse der Allgemeinheit. So besteht durchaus im weiteren Verlauf ohne entsprechende Gegenmaßnahmen die Gefahr, dass die Krankenhauskapazitäten nicht mehr ausreichend sind.

Bei dieser Entscheidung hat die Landeshauptstadt Stuttgart nicht verkannt, dass es sich bei dem Verbot der unangemeldeten Versammlungen um einen gewichtigen Eingriff in die Versammlungsfreiheit der potentiellen Versammlungsteilnehmer handelt. Zu den Vorteilen für die Allgemeinheit stehen die Nachteile allerdings nicht erkennbar außer Verhältnis. Zudem steht den Initiatoren weiterhin frei, die Versammlungen regulär anzumelden, um damit einem Versammlungsverbot entgegen zu wirken und ihr Recht auf Versammlungsfreiheit in Anspruch zu nehmen.

### Zu Ziffer 2:

Rechtsgrundlage für Androhung des unmittelbaren Zwangs ist § 66 Abs. 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG). Ein gemäß § 66 Abs. 4 PolG i.V.m. § 2 Nr. 2 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) vollstreckbarer Verwaltungsakt, hier in Form der Allgemeinverfügung, liegt mit der Verboten der Ziffer 1 und Ziffer 2 vor, weil durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer 4 die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes entfällt.

Um sicherzustellen, dass das Versammlungsverbot eingehalten wird, droht die Landeshauptstadt Stuttgart die Anwendung unmittelbaren Zwangs, also die Einwirkung auf Personen durch einfache körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder Waffengebrauch an. Dies ist nach Abwägung der gegenüberstehenden Interessen verhältnismäßig (§§ 40 LVwVfG, 66 Abs. 1 PolG). Es ist erforderlich, da mildere Mittel, die die potentiellen Versammlungsteilnehmer von der Durchführung der verbotenen Versammlungen bzw. Ersatzversammlungen abhalten würden, nicht ersichtlich sind. Insbesondere wäre die Androhung eines Zwangsgeldes (§ 23 LVwVG) nicht gleichermaßen zielführend.

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs ist angemessen, da die Nachteile nicht erkennbar außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen. Die Landeshauptstadt Stuttgart verkennt dabei nicht, dass die Androhung des unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung des Versammlungsverbotes einen starken Eingriff in die Versammlungsfreiheit der Versammlungsteilnehmer darstellt. Wegen der gravierenden Gesundheitsgefahr und der bereits mehrfachen Durchführung der nicht angemeldeten Versammlungen unter massiver Missachtung der Regelungen der CoronaVO und des VersG sowie dem Versuch, Versammlungsverbote wie z. B. am 02. Oktober 2021, 09. Oktober 2021 und 16. Oktober 2021 zu umgehen, stehen die Nachteile jedoch nicht erkennbar außer Verhältnis zu den überragend hohen Interessen der Allgemeinheit.

### Zu Ziffer 3:

Nach Abwägung aller betroffenen Interessen mussten Anordnungen unter Ziffer 1 und Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur sofortigen Vollziehung angeordnet werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bedeutet, dass diese Verfügung auch dann befolgt werden muss, wenn Widerspruch erhoben wird, da dieser keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Die Anordnung ist im besonderen öffentlichen Interesse geboten. Das Verbot dient unmittelbar dem Schutz hochwertiger Rechtsgüter, insbesondere dem Schutz von Individualrechtsgütern wie Leben und Gesundheit anderer Personen und überwiegt somit Ihrem Interesse, unser Verbot zunächst durch Rechtsbehelfe auf Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen. Die hohe Bedeutung der Schutzgüter Leben und Gesundheit rechtfertigen es, das Verbot der Versammlungen sowie Ersatzversammlungen mit sofortiger Wirkung anzuordnen.

Der Zweck der Verfügung kann nur durch die sofortige Entfaltung der Rechtswirkung erreicht werden. Ein Abwarten bis zum Eintritt der Bestandskraft der Verfügung würde den angestrebten Erfolg, eine weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV 2 zu verhindern, mit Sicherheit vereiteln und konnte somit nicht erwogen werden. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung unterliegt das Interesse der Versammlungsteilnehmer daran, zunächst ein Rechtsbehelfsverfahren durchzuführen, bevor sie diese Verfügung befolgen müssen. In Angesicht der massiven Rechtsverstöße an den vergangenen Wochenenden und der Infektionsgefahr für unbeteiligte Dritte kann eine aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln deshalb nicht angenommen werden.

### Zu Ziffer 4:

Die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgt am 31. Dezember 2021. Die Allgemeinverfügung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.



Zu Ziffer 5:

Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 31. Januar 2022. Eine frühere Aufhebung der Allgemeinverfügung erfolgt durch die Landeshauptstadt Stuttgart mit dem Widerruf.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Stuttgart, den 30. Dezember 2021

Landeshauptstadt Stuttgart  
Amt für öffentliche Ordnung  
Dorothea Koller

